

200 JAHRE
seit 1816OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
EUROSYSTEM

DIREKTORIUM

An das
Bundesministerium für Justiz
zu GZ BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 11 . April 2016

per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at

Akt.Nr. 020/2016/0005

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016);
Stellungnahme der OeNB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die OeNB nimmt Bezug auf den von Ihnen mit Schreiben vom 16.3.2016, GZ BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016, zur Begutachtung versandten Entwurf zu dem o.e. Bundesgesetz und begrüßt das Vorliegen eines Gesetzgebungsvorschlags zur Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU (im Folgenden kurz: „Abschlussprüfungs-RL“) sowie zur Durchführung der durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (im Folgenden kurz: „Abschlussprüfungs-VO“) erforderlichen innerstaatlichen Anpassungen, und bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Anmerkungen:

Erweiterung des Kreises der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Art. 2 Nr. 13 lit. d der Abschlussprüfungs-RL eröffnet Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Unternehmen als „Unternehmen im öffentlichen Interesse“ (iSd Abschlussprüfungs-RL bzw. der Abschlussprüfungs-VO) zu bestimmen. Die RL führt hierzu als Beispiel Unternehmen

an, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder Zahl ihrer Mitarbeiter von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind. Von dieser Möglichkeit sollte der österreichische Gesetzgeber insofern Gebrauch machen, als Sicherungseinrichtungen im Sinne des ESAEG nicht zuletzt auf Grund ihrer Tätigkeit – die von wesentlicher Bedeutung für einen stabilen Finanzmarkt, und sohin von wesentlicher öffentlicher Bedeutung ist – als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zu bestimmen sind.

Es erscheint zielführend vom mitgliedstaatlichen Wahlrecht des Art. 2 Z 13 lit. d der Abschlussprüfungs-RL Gebrauch zu machen und Sicherungseinrichtungen iSd ESAEG aufgrund und ihrer zentralen Bedeutung für die Stabilität des Finanzmarktes als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ zu bestimmen.

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion von Einlagensicherungssystemen ist von wesentlicher Bedeutung für (das Vertrauen in) einen stabilen Finanzmarkt. Einlagensicherungssysteme erhöhen das Vertrauen in die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Gelder und tragen sohin zum Funktionieren liquider Märkte ganz wesentlich bei. Sowohl mangelndes Vertrauen in das ordnungsgemäße Funktionieren von Sicherungseinrichtungen, als auch eine mangelnde ordnungsgemäße Funktion der Sicherungseinrichtungen kann im Krisenfall krisenverstärkend wirken und Ansteckungseffekte im Bankensektor zur Folge haben. Zudem wäre in einem solchen Fall auch die ordnungsgemäße Bedeckung von Ansprüchen der Einleger im Krisenfall gefährdet.

Sowohl das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Funktion der Einlagensicherungseinrichtungen, als auch die Sicherstellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Einlagensicherungseinrichtungen ist demnach von wesentlichem öffentlichen Interesse. Diesen Umständen wurde auch vom Gesetzgeber Rechnung getragen und sind Einlagensicherungssysteme nunmehr der direkten Aufsicht durch die national zuständigen Behörden unterstellt.

Konkret wird daher folgende Ergänzung in § 31 Abs. 7 ESAEG vorgeschlagen:

„(7) Sicherungseinrichtungen gelten als Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 UGB.“

Zur Änderung des Unternehmensgesetzbuchs

Seitens der OeNB wird ausdrücklich begrüßt, dass der Entwurf eine Beibehaltung der in § 271a Abs. 1 Z 4 UGB normierten internen Rotationsperiode von fünf Jahren vorsieht, und von einer gemäß Art 17 Abs. 7 Abschlussprüfungs-VO möglichen längeren internen Rotationsperiode von sieben Jahren absieht.

Zur Änderung des Bankwesengesetzes

Ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird, dass gem. § 43 Abs. 1 zweiter Satz BWG-Entwurf § 270a UGB-Entwurf auf die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse, die Lageberichte und die Konzernlageberichte von Kreditinstituten und Kreditinstitute-Verbünden iSd BWG sowie deren Prüfung und Offenlegung nicht anzuwenden ist.

Somit ist sowohl CRR-Kreditinstituten iSd Art. 4 Abs. 1 Nr. CRR (die gemäß § 189a Z 1 lit. b UGB als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ bestimmt sind) als auch sonstigen Kreditinstituten iSd BWG (die gemäß § 43 Abs. 1a BWG Kreditinstitute für die Zwecke des Abs. 1 leg cit ungeachtet ihrer Rechtsform als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ gelten) die Möglichkeit zur (einmaligen) Verlängerung der externen Rotationszyklen auf 20 bzw. 24 Jahre verwehrt.

Der aus der Nichtausübung dieses Wahlrechts resultierende externe Rotationszyklus von zehn Jahren wird somit als Mindeststandard prinzipiell begrüßt. Gleichzeitig wird jedoch auch darauf verwiesen, dass eine darüber hinausgehende Verkürzung des externen Rotationszyklus auf maximal fünf Jahre in Bezug auf die genannten Kreditinstitute wünschenswert wäre. Eine solche Möglichkeit der Verkürzung wird dem nationalen Gesetzgeber in Art 17 Abs. 2 lit a) Abschlussprüfungs-VO eingeräumt.

Diese könnte beispielsweise durch einen neuen Abs. 1b in § 43 BWG erreicht werden, mit dem in Abweichung zu Art 17 Abs. 1 2. Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 angeordnet wird, dass weder das erste Mandat eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft noch dieses Mandat in Kombination mit erneuerten Mandaten die Höchstlaufzeit von fünf Jahren überschreiten darf.

Allfälliges

Wir erlauben uns die Gelegenheit dieses Begutachtungsverfahrens zum Anlass zu nehmen, zugunsten einer verbesserten Nutzbarkeit der im Firmenbuch eingereichten Jahresabschlüsse für die gem. § 277 Abs. 7 und 8 UGB Nutzungsberechtigten vorzuschlagen, § 277 Abs. 6 UGB erster Satz wie folgt zu ändern:

„Die Unterlagen nach Abs. 1 sind elektronisch im XML-Format einzureichen, in die Urkundensammlung des Firmenbuchs aufzunehmen und gemäß §§ 33 f. FBG öffentlich zugänglich zu machen.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium

der

Oesterreichischen Nationalbank

